

Entgeltregelung zur Ersatzversorgung / Notversorgung - Mittelspannung

Preisstand: **01.07.2023**

1.1 Für die Stromlieferung bezahlt der Kunde je Lieferstelle ein Entgelt nach den nachfolgend aufgeführten Bestimmungen. Das Entgelt berechnet sich aus

- dem Grundpreis je Lieferstelle und den Arbeitspreisen je Kilowattstunde (kWh) für die gelieferte Wirkarbeit nach Ziffer 1.2,
- der KWKG-Aufschlag und den weiteren Umlagen nach Ziffer 1.3,
- der Strom- und Umsatzsteuer.

1.2 Preise

1.2.1 Grundpreis je Lieferstelle:

83,25 EUR/Monat

1.2.2 **Arbeitspreis:**

32,800 ct/kWh

1.3 KWKG-Aufschlag und weitere Umlagen

Die Arbeitspreise enthalten nicht die gemäß

- § 12 Gesetz zur Finanzierung der Energiewende (EnFG)
- § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV)

auszugleichenden Belastungen, d. h. insbesondere die gemäß diesen Gesetzen und Verordnungen in Ansatz zu bringenden und umzulegenden Zahlungen. Der KWKG-Aufschlag und die nachfolgend aufgeführten Umlagen werden in der jeweils gültigen Höhe zusätzlich berechnet und betragen zurzeit:

KWKG-Aufschlag (Stand 01.01.2023):

0,357 ct/kWh

Offshore Netzumlage (Stand 01.01.2023):

0,591 ct/kWh

§ 19 StromNEV-Umlage (Stand 01.01.2023)

0,417 ct/kWh

für selbstverbrauchte Mengen > 1.000.000 kWh im Kalenderjahr

0,050 ct/kWh¹⁾

Ändern sich die Belastungen aus den vorgenannten Gesetzen und Verordnungen während der Vertragslaufzeit, werden die vorgenannten Werte automatisch zum Zeitpunkt der Änderung angepasst. Der KWKG-Aufschlag und die weiteren Umlagen werden durch die Übertragungsnetzbetreiber berechnet und im Internet veröffentlicht unter www.netztranzparenz.de.

1.4 Stromsteuer

Die Arbeitspreise enthalten keine Stromsteuer. Diese wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zusätzlich berechnet. Der Regelsatz der Stromsteuer beträgt zurzeit

2,050 ct/kWh.

1.5 Umsatzsteuer

Alle aufgeführten Preise und Beträge enthalten keine Umsatzsteuer. Diese wird mit dem gesetzlichen Steuersatz zusätzlich berechnet und beträgt zurzeit 19,0%.

1.6 Abrechnung und Zahlungsbedingungen

1.6.1 Die Stromlieferung wird monatlich abgerechnet.

Für Letztverbraucher des Produzierenden Gewerbes, deren Stromkosten für selbstverbrauchten Strom im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr 4 % des Umsatzes im Sinne von § 277 des Handelsgesetzbuches übersteigen, beträgt für Mengen über 1.000.000 kWh die § 19 StromNEV-Umlage 0,025 ct/kWh. Entsprechendes gilt für Schienenbahnen nach § 5 Nummer 28 des EEG, wobei für die Definition der Abnahmestelle § 65 Absatz 7 Nummer 1 des EEG anzuwenden ist (§ 26 Absatz 3 KWKG in der am 31.12.2016 geltenden Fassung).

1.6.2 Rechnungsbeträge sind innerhalb von 10 Tagen nach Zugang der Rechnung fällig. Maßgeblich für die rechtzeitige Zahlung von Abschlags- und Rechnungsbeträgen ist der Eingang des Geldbetrages auf dem Konto von DEW21.

Dortmunder Energie- und Wasserversorgung GmbH